



ThEGA | Mainzerhofstraße 10 | 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss Infrastruktur, Landwirtschaft
und Forsten

Per Mail an poststelle@thueringer-landtag.de

Mainzerhofstraße 10, 99084 Erfurt Telefon 0361 5603-220 Telefax 0361 5603-327 info@thega.de www.thega.de

■ Tiefgarage Theaterplatz

O Linie 4, Haltestelle Theater

Ihre Zeichen

Г

L

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

Durchwahl

Datum

2. April 2024

## Stellungnahme zur Drucksache 7/9392

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Anhörungsverfahren Drucksache 7/9392 (Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes – Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergiezubaus) reichen wir anbei unsere Stellungnahme ein.

Mit freundlichen Grüßen

Bereichsleiterin Efneuerbare Effergien

**Den Mitgliedern des** AfILF

Stellungnahme ThEGA

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3390

zu Drs. 7/9392





Stellungnahme Landesenergieagentur ThEGA gemäß Anhörungsverfahren § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

"Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes – Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergiezubaus"

- 1. Den derzeitigen Entwurfsstand zur Änderung des Thüringer Planungsgesetzes sehen wir als nicht ausreichend an und lehnen diesen in derzeitiger Form ab.
- 2. Grundsätzlich besteht Verständnis, der raumordnerischen Planung von Windenergieanlagen im Freistaat geordnet zu begegnen. Jedoch ist es auch wichtig, dass die Bundesvorgabe von 1,8 % bis 2027 bzw. 2,2 % Fläche bis 2032 für Thüringen rechtskräftig umgesetzt werden. Die Sorge in Kommunen und Bevölkerung, dass bei nicht Erreichung der bundespolitischen Vorgaben für Thüringen dann die Privilegierung nach §35 BauGB einen massiven Zubau im Außenbereich ohne Koordinierung mit sich bringen wird.

Die ThEGA findet es grundsätzlich nachvollziehbar, dass mit Regelung der Untersagungsverfügung nach ROG §12 einem unkoordinierten Ausbau der Windenergie begegnet werden kann. Allerdings müssen hier deutliche Änderungen im Gesetzestext vorgenommen werden, damit eine solche Regelung zielführend greift. So zum Beispiel sollte sich eine Untersagungsverfügung nur auf die Flächen beziehen, welche außerhalb des regionalen Planungsentwurfes befindlichen Vorranggebiete liegen. Des Weiteren sollen kommunale Bauleitplanungen von der Untersagungsverfügung abweichen dürfen. Wir halten es für unerlässlich, dass der in Thüringen ohnehin stockende Zubau von Windenergieanlagen, nur durch einen kontinuierlichen Zubau die Möglichkeit bietet, dass die bundes- und Landesvorgaben erreicht werden können.

3. Des Weiteren darf es keine Einschränkungen im Repowering geben. Mit dem §245e Abs. 3 BauGB hat der Gesetzgeber hier eine Beschleunigungsmöglichkeit für das Repowering vorgesehen. §17a LPIG könnte hier in der Anwendungspraxis der Möglichkeit des §245e Abs. 3 BauGB entgegenstehen oder die Umsetzung deutlich erschweren. Hier müsste über eine Energieanwaltskanzlei eine Bewertung des Sachverhaltes vorgenommen werden.